

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum erfolgt.

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Sie haben zugestimmt.

3. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 10.2.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.2.2000 gebilligt.

HATTSTEDT, DEN 24. FEB. 2000



- Amtsvorsteher -

4. Die 1. vereinfachte Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt.

SCHOBÜLL, DEN 24. FEB. 2000



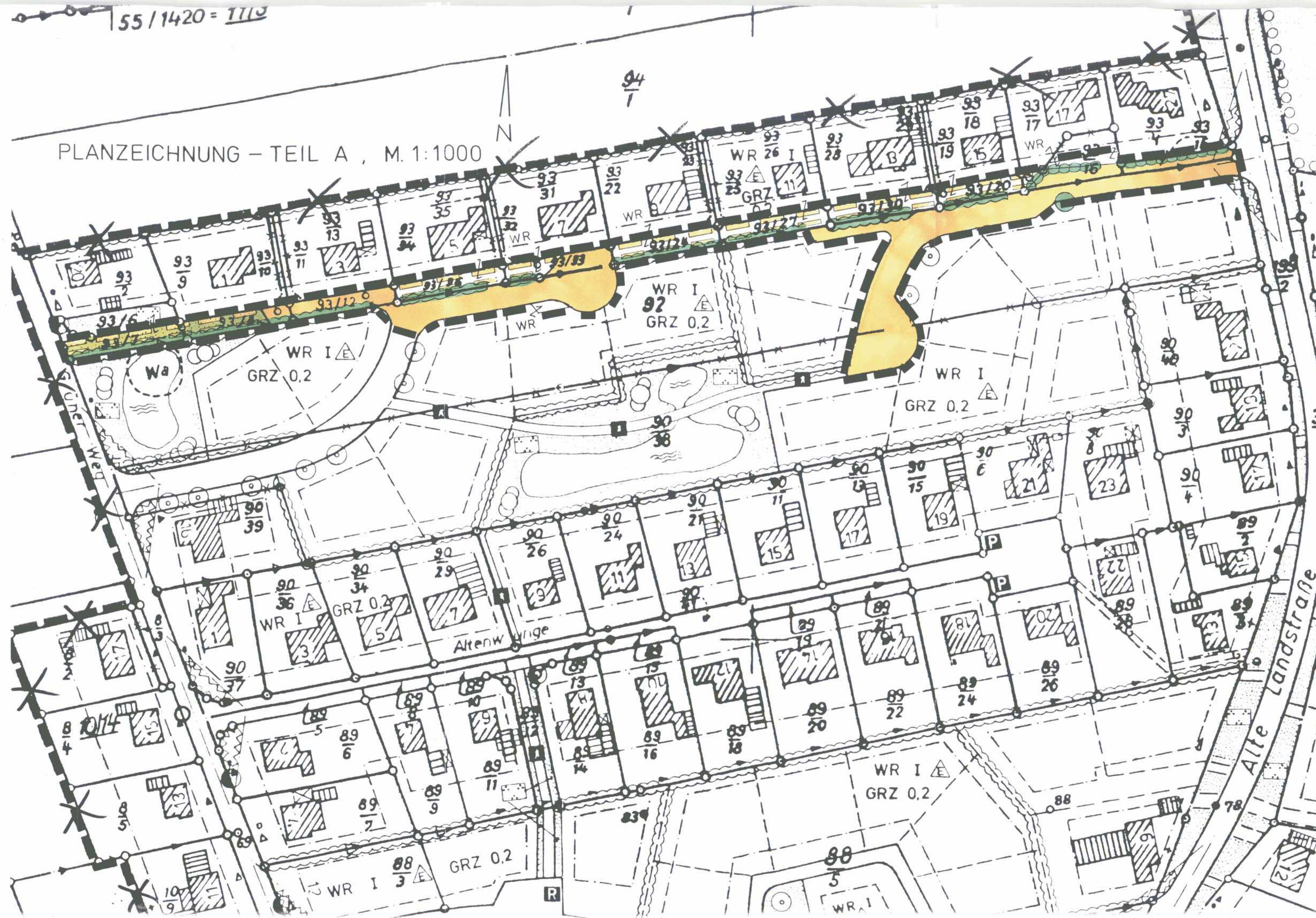
- Bürgermeister -

5. Der Beschluß der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 25.2.2000 bis zum 13.3.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.3.2000 in Kraft getreten.

HATTSTEDT, DEN 14. MRZ. 2000



- Amtsvorsteher -



Satzung der Gemeinde SCHOBÜLL

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

für das Gebiet "NIELAND" IM ORTSTEIL HOCKENSBÜLL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.2.2000 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das o. a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
- Es gilt die BauNVO 1990 -

ZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN

- WR REINES WOHNGEBIET
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS D. ÄNDERUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - PARKANLAGE
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER
- KNICK NEU ANZULEGEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- KNICK VORHANDEN

TEXT-TEIL B
AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN BELEGTEN FLÄCHEN IST EINE BEBAUUNG BZW. BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN UNZULÄSSIG.